

Kurztitel

Binnenschiffahrts- und Bodenseefunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/2002

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

21.08.2002

Außerkrafttretensdatum

05.09.2005

Text**Ausgangsleistung**

§ 7. (1) Bei Schiffsfunkstellen muss die Ausgangsleistung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage 3 auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein.

(2) In den Verkehrskreisen "Schiff-Schiff", "Schiff-Hafen" und "Funkverkehr an Bord" muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W eingestellt sein.